

**Vertrag**  
**zur Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)**

zwischen

der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

der

Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V. (LKB)

der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

sowie der

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse (AOK)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(handelnd als Landesverband)

den

nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)

- BARMER GEK

- DAK Gesundheit

- Kaufmännische Krankenkasse – KKH

- HEK - Hanseatische Krankenkasse

- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

dem

BKK Landesverband Mitte (BKK)

der

IKK Brandenburg und Berlin (IKK)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
(handelnd als Landesverband)

der  
Knappschaft

Regionaldirektion Cottbus

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
und der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche  
Krankenkasse, Hoppegarten

(nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt)

**über**

**die Umsetzung der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung im  
Land Brandenburg**

**gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die einrichtungs- und  
sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung**

## **Präambel**

Der Vertrag basiert auf der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V – im Weiteren Qesü-RL genannt – über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und setzt die darin enthaltenen Bestimmungen für die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen zur Bemessung der Versorgungsqualität um. Ziel der Richtlinie ist es, durch das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten in Krankenhäusern, bei Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten<sup>1</sup> sowie das Verarbeiten und Nutzen von Daten bei den Krankenkassen, valide und vergleichbare Erkenntnisse über den gesamten sektorenübergreifenden Behandlungsverlauf zu gewinnen, einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess einzuleiten und damit die Ergebnisqualität zu verbessern.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Vertrag gilt verbindlich für
  - a. nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser,
  - b. zur vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und ermächtigte ärztlich oder zahnärztlich geleitete Einrichtungen.
  - c. Krankenkassen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst alle Verträge des vierten Kapitels des SGB V mit den nach Absatz 1 Benannten sowie aufgrund der Leistungsberechtigung nach § 116b SGB V und soweit relevant aufgrund von Modellvorhaben nach §§ 63 und 64 SGB V. Der Geltungsbereich umfasst alle in den themenspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 der Qesü-RL des G-BA näher benannten Untersuchungs- und Behandlungsleistungen.
- (3) Die in den Krankenhäusern und bei den in Absatz 1b Benannten bereits durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung, ihre Erweiterung, Förderung und Weiterentwicklung bleiben von den Maßnahmen nach diesem Vertrag unberührt, soweit die Inhalte durch den G-BA nicht der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung zugeordnet werden.

---

<sup>1</sup> *sofern die Bezeichnung Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeut verwendet wird, sind geschlechtsneutral sowohl, Ärztinnen, Zahnärztinnen und Psychotherapeutinnen gemeint. Gleiches gilt für Patienten bzw. Patientinnen.*

## § 2 Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)

- (1) Zur Umsetzung und Durchführung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung für länderbezogene Verfahren bilden die Vertragsparteien eine Landesarbeitsgemeinschaft für das Land Brandenburg (LAG).

KVBB / KZVLB / LKB	KKV
(2) Sitz der LAG ist Potsdam.	----

- (3) Die Aufgaben der LAG richten sich nach den Vorgaben des § 6 der Qesü-RL.
- (4) Die LAG kann gemäß § 6 Satz 2 Qesü-RL die Auswertungsstelle nach § 10 Qesü-RL für ergänzende länderspezifische Auswertungen beauftragen. Der Beschluss des Lenkungsgremiums zu dieser Beauftragung erfolgt (soll) einvernehmlich (erfolgen).
- (5) Die LAG richtet
- a. ein Lenkungsgremium als Entscheidungsgremium für die Aufgaben gemäß § 6 der Qesü-RL,
  - b. eine Geschäftsstelle für die administrative Betreuung und technisch organisatorische Durchführung und
  - c. Fachkommissionen für die fachlich-inhaltliche Durchführung der Aufgaben ein.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung der LAG.

Kommentar [S1]: Aus § 4 Abs. 2 KVBB/KZVLB/LKB-Entwurf hierhin verschoben

Kommentar [S2]: Dissens!

## § 3 Lenkungsgremium

- (1) Das Lenkungsgremium trifft die Entscheidungen der LAG und führt die Aufgaben der LAG gemäß §§ 5, 6, 17, 19 und 25 Qesü-RL aus.
- (2) Das Lenkungsgremium ist paritätisch zu besetzen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsgremiums sind die Vertreter

Kommentar [S3]: Entspricht Regelungswunsch KKV-Entwurf §§ 8,9,10

Kommentar [S4]: Aus § 4 Abs. 1 KVBB/KZVLB/LKB-Entwurf hierhin verschoben

KVBB / KZVLB	LKB	KKV
der Verbände der Krankenkassen mit insgesamt 6 Stimmen	der Verbände der Krankenkassen mit insgesamt 6 Stimmen	Die Stimmenverteilung erfolgt paritätisch zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern mit insgesamt 12 Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
der KVBB mit 2 Stimmen	der KVBB mit 2 Stimmen	
der KZVLB mit 2 Stimmen	der KZVLB mit 1 Stimmen	
der LKB mit 2 Stimmen	der LKB mit 3 Stimmen	
	sowie der neutrale Vorsitzende mit 1 Stimme	

(4) Die LAG berücksichtigt die in § 5 Abs. 3 Qesü-RL aufgeführten Institutionen:

- Der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Landesärztekammer Brandenburg und die Organisationen der Pflegeberufe in Brandenburg werden an der LAG beteiligt. Die Organisationen benennen hierzu jeweils einen nicht stimmberechtigten Vertreter.
- Die Landeszahnärztekammer Brandenburg und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer werden zusätzlich an der LAG beteiligt, soweit deren Belange in der Qualitätssicherung thematisch berührt sind. Die Organisationen benennen hierzu jeweils einen nicht stimmberechtigten Vertreter.
- Ein Mitberatungsrecht im Lenkungsgremium erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Lenkungsgremium gelten § 140f Absatz 1, 2, 5 und 6 SGB V entsprechend. Die Organisationen benennen hierzu einen nicht stimmberechtigten Vertreter.

(5) Die Geschäftsstelle nach § 2 Abs. 4 nimmt an den Sitzungen des Lenkungsgremiums teil.

(6) Das Lenkungsgremium

<b>KVBB / KZVLB</b>	<b>LKB</b>	<b>KKV</b>
... benennt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitz der LAG wechselt zwischen den Bänken kalenderjährlich.	... benennt einen unparteiischen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.	... wählt jährlich wechselnd aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Wechsel findet zwischen der Seite der Vertreter der Leistungserbringer und der Seite der Kostenträger statt, beginnend mit der Seite der Kostenträger.

(7) Das Lenkungsgremium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die **Geschäftsordnung**.

Kommentar [Pu5]: Die Regelungen zur Stimmrechtsübertragung, zur Beschlussfähigkeit, zur schriftlichen Abstimmung und zu den Sitzungen des Lenkungsgremiums werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 4 Geschäftsstelle der LAG

KVBB / KZVLB / LKB	KKV
(1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Potsdam und wird bei der LKB eingerichtet.	(1) Die LAG-Vertragspartner im Land Brandenburg richten eine neutrale Geschäftsstelle ein. Sitz der Geschäftsstelle ist _____.

- (2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Organisatorische und administrative Unterstützung des Lenkungsgremiums, insbesondere bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen,
  - Schaffung und Aufrechterhaltung eines Informations- und Beratungsangebotes für die an den sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen Beteiligten.
  - Administrative Unterstützung der Arbeit der Fachkommissionen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist an die Beschlüsse und Weisungen des Lenkungsgremiums gebunden.

#### § 5 Fachkommissionen

- (1) Die Fachkommissionen werden vom Lenkungsgremium insbesondere beauftragt
- zur fachlichen Analyse und Bewertung von Dokumentationen und Auswertungen
  - zur Umsetzung der durch das Lenkungsgremium beschlossenen QS-Maßnahmen, wie
    - Durchführung kollegialer Beratung
    - Kolloquien
    - Peer-Review-Verfahren
- (2) Die Fachkommissionen sind jeweils mit Experten aus dem ambulanten und dem stationären Bereich zu besetzen. Die näheren Anforderungen ergeben sich aus § 5 Abs. 5 Qesü-RL und den jeweiligen themenspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 Qesü-RL.
- (3) In den Fachkommissionen erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen (§ 140f Abs. 1 und 2 SGB V) ein Mitberatungsrecht. Darüber hinaus können themenspezifisch Vertreter anderer Heilberufe ein Mitberatungsrecht erhalten.
- (4) Fehlt es im Land Brandenburg, bezogen auf Spezialdisziplinen, an entsprechenden Fachexperten, können mit Zustimmung des Lenkungsgremiums fachliche Ressourcen aus angrenzenden Bundesländern genutzt werden.

- (5) Die jeweilige Fachkommission berichtet dem Lenkungsgremium in der Regel einmal jährlich über die Arbeitsergebnisse. Dabei ist über besondere Auffälligkeiten zu berichten. Auf Wunsch der LAG sind besondere oder zusätzliche Berichte abzugeben.

### **§ 6 Datenannahmestellen**

- (1) Datenannahmestellen sind diejenigen Stellen, an welche die in §1 Abs. 1 Benannten sowie die Krankenkassen die erhobenen Daten übermitteln. Die zu erhebenden und zu liefernden Daten sowie die Lieferfristen ergeben sich aus den themenspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 der Qesü-RL des G-BA.
- (2) Datenannahmestelle für die kollektivvertraglich tätigen Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeuten ist die KVBB.
- (3) Datenannahmestelle für die kollektivvertraglich tätigen Vertragszahnärzte ist die KZVLB.
- (4) Datenannahmestelle für die zugelassenen Krankenhäuser ist die LKB.
- (5) Datenannahmestelle für Daten aus der selektivvertraglichen Tätigkeit von SV-Leistungserbringern ist die Vertrauensstelle nach § 11 Qesü-RL.
- (6) Datenannahmestelle für die aufgrund von § 299 Absatz 1a SGB V zu verarbeitenden Daten der Krankenkassen ist die vom G-BA nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Qesü-RL beauftragte Stelle.

### **§ 7 Schweigepflicht / Datenschutz**

- (1) Die LAG gewährleistet bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung die Einhaltung des Datenschutzes nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 299 SGB V.
- (2) Alle vom Umgang mit den Daten zur Qualitätssicherung betroffenen Stellen und Personen sind auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung der Daten zu belehren und haben dem schriftlich zuzustimmen. Die Grundsätze des Datenschutzes und des Patientengeheimnisses sind einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsgremiums, der Fachkommissionen und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- (4) Presseveröffentlichungen der LAG bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

### § 8 Finanzierung

KVBB / KZVLB / LKB	KKV
<p>(1) Sofern und soweit Regelungen auf Bundesebene nicht oder nicht im Detail bestehen, werden die Kosten der Qualitätssicherung (§ 5 Geschäftsstelle, § 6 Fachkommissionen, § 7 Datenannahmestellen)</p> <p>a. bei Krankenhäusern über einen Zuschlag auf jeden abgerechneten vollstationären Krankenhausfall von den Krankenkassen erstattet</p> <p>b. im vertragsärztlichen / vertragszahnärztlichen Bereich über einen Zuschlag je ambulanten Leistungsfall gemäß Formblatt „3“ von den Krankenkassen erstattet.</p> <p>(2) Die Vergütung für die Teilnahme an den Beratungen der stimmberechtigten Mitglieder der LAG, des Lenkungsgremiums und der Fachkommissionen stellen die jeweils entsendenden Trägerorganisationen sicher. Für die zur Mitwirkung oder Beteiligung entsandten Vertreter anderer Organisationen werden die Kosten von der jeweiligen Organisation übernommen.</p> <p>(3) Näheres zur Finanzierung und zur Höhe der Kosten ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>	<p>Die Finanzierung der LAG wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.</p>

### § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird dadurch die Geltung die übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen

men oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen.

### **§ 10 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von den Verbänden der Krankenkassen nur gemeinsam, der KVBB, der KZVLB und der LKB jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Bis zur Neuvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.
- (3) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an dem Abschluss eines neuen Vertrages mitzuwirken.

Kommentar [S6]: Fortgeltungsklausel neu aufgenommen!